



Schweizerischer
Dachshund
Club

gegründet 1902

Club Suisse
du Teckel

Sektion der SKG/SCS

Reglement über die Ausbildung zum Zwingerkontrolleur

01. Klub - Mitglieder können sich zum SDC-Zwingerkontrolleur ausbilden lassen.
02. Wer Zwingerkontrolleur werden will, meldet sich schriftlich beim Zuchtwart.
03. Der Zucht- und Körausschuss wählt den Anwärter.
04. Der auszubildende Zwingerkontrolleur erhält eine Anwärterausweis.
05. Der Anwärter ist verpflichtet, innert 2 Jahren, mit einem SKG- oder SDC- Zwingerkontrolleur mindestens 5 Würfe zu kontrollieren und jeweils einen Bericht zu verfassen. Der Bericht ist anschliessend dem Zuchtwart zuzustellen.
06. Die kontrollierten Würfe werden im Anwärterausweis eingetragen und vom SKG- oder SDC- Zwingerkontrolleur visiert.
07. Der Anwärter muss sich selber bei einem Zwingerkontrolleur erkundigen, ob und wann er mit ihm einen Wurf kontrollieren kann. Eine Liste der Zwingerkontrolleure kann beim Zuchtwart angefordert werden.
08. Nach 5 kontrollierten Würfen meldet sich der Anwärter beim Zuchtwart.
09. Der Zuchtwart bestimmt einen SKG- / SDC Zwingerkontrolleur, mit dem der Anwärter einen Wurf kontrolliert. Diese Zwingerkontrolle gilt als Prüfung.
10. Der für die Prüfung zuständige Zwingerkontrolleur kann den Anwärter dem Zucht- und Körausschuss zur Wahl empfehlen.
11. Der Zucht- und Körausschuss wählt den Anwärter zum Zwingerkontrolleur.
12. Sämtliche Kosten werden vom Anwärter selber getragen.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 2. Dezember 1997 einstimmig genehmigt. Das Reglement tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Der Präsident des SDC

Robert Osterwalder

Die Zuchtwartin des SDC

Nicole Kubli-Osterwalder

Der Text dieses Reglements ist in maskuliner Form abgefasst, sinngemäss gilt dieses auch in femininer Form.

Wir bitten die verehrten Damen und Verständnis.